

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 75 (1978)

**Heft:** 3

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wenn wir im Alleingang unsere Anliegen durchzusetzen versuchen, laufen wir grosse Gefahr, damit auch alleine zu bleiben. Deshalb ist in diesem Kurs auch nach Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und Solidarität zu suchen.

Zur Erreichung unseres Kurszieles arbeiten wir wiederum in Gruppen, wofür wir qualifizierte Gruppenleiter verpflichtet haben. In der Überzeugung, dass der vorliegende Kurs vorerst nur Anstösse vermitteln kann, ist die Gruppeneinteilung nach Regionen geplant. Wir glauben, dass damit nicht nur auf regionale Gegebenheiten Rücksicht genommen wird, sondern auch eine Weiterarbeit nach Abschluss des Kurses stimuliert werden könnte.

Anmeldung und Auskunft: Frl. Adelheid Strub, Sozialberatung, 4133 Pratteln,  
Telefon 061 81 10 10

## Literatur

*Benedetti, Gaetano*: Der Geisteskranke als Mitmensch. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1976, 138 S.

Seitdem die Sozialarbeit über lehr- und lernbare Arbeitsmethoden verfügt, wurde der Gesprächsführung, der Psychologie, Tiefenpsychologie und Sozialpsychologie, aber auch der Soziologie besondere Beachtung geschenkt. Demgegenüber wurde, so will mir scheinen, die Psychopathologie neben der "Psychodynamik" eher vernachlässigt, obschon wir in der Praxis – und keineswegs nur in der gesetzlichen Arbeit – sehr oft mit Problemen der Psychopathologie konfrontiert werden. Benedetti, der sich zuerst in Zürich und nun seit vielen Jahren in Basel mit der Therapie von schizophrenen Menschen befasst hat, darf in diesem Arbeitsbereich als eigentlicher Pionier bezeichnet werden. In der vorliegenden Abhandlung geht es ihm darum, "nicht die Schizophrenie, sondern den schizophrenen Menschen als Geisteskranken und als psychotherapeutischen Partner darzustellen". Vom Therapeuten verlangt der Verfasser "eine liebende Zuwendung" zum Patienten, die in einem offensichtlichen Gegensatz steht zur repressiven Einstellung der gesunden Umwelt, die ja den Patienten gewöhnlich als Last und soziales Problem erlebt. In der Psychotherapie muss also eine Gemeinschaft mit dem Geisteskranken hergestellt werden. Im Rahmen der Methoden der Sozialarbeit denken wir unwillkürlich an die akzeptierende Haltung und an den Grundsatz, dass der Sozialarbeiter dort beginnen soll, wo der Klient steht. Der Zugang zum schizophrenen Menschen wird aber durch die Tat-

sache erschwert, dass dem Patienten seine psychotische und wahnhafte Welt ebenso sehr Realität bedeutet, wie der psychisch gesunde Mensch seine Wahrnehmungen und Erlebnisse als objektive Realität bewertet. Benedetti versteht es, uns die zunächst uneinfühlbare Welt des psychotischen Menschen näherzubringen, so dass die therapeutische Identifizierung mit dem Patienten gelingt, die in der Erlebniswelt des Patienten die Basis für den gesamten Heilungsprozess bedeutet. Eindrücklich zeigt uns der Verfasser immer wieder die grundlegenden Unterschiede, die zwischen der Therapie von Neurosen und derjenigen von Psychosen bestehen. – Es ist klar, dass die Therapie der schizophrenen Persönlichkeit Sache des Psychotherapeuten ist; aber der Sozialarbeiter sollte so viel vom psychotischen Menschen verstehen, dass er sich im Kontakt mit solchen Menschen nie therapiewidrig verhält und dass er die Bemühungen des Therapeuten im Rahmen seiner Aufgabengebiete sinnvoll zu unterstützen und zu ergänzen vermag. In diesem Sinne sei die vorliegende Arbeit Behördenmitgliedern und Sozialarbeitern empfohlen. Sie bietet den grossen Vorteil, auf sehr gedrängtem Raum Wesentliches sehr eindrücklich und in einer leichtverständlichen Sprache zu behandeln – eine Kunst, die heute vielen Autoren verlorengegangen ist. Die Einstellung von Benedetti zum psychotischen Patienten kristallisiert sich in einem Satz, der zum Abschluss hier noch angeführt werden soll: "Es gibt wenige Dinge im Leben, die einen Menschen so erfreuen können, wie die Einsicht des Geisteskranken, das Wissen, dass er wieder Mensch ist, dass er die realen Zusammenhänge der Welt sieht und dass er das alles aus eigener psychischer Kraft geleistet hat." *M.H.*

*Schweizerisches Zivilgesetzbuch.* Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, herausgegeben von Stauffer und Aepli, Orell Füssli Verlag Zürich, 19. Aufl., Zürich 1977, 510 Seiten, Fr. 20.—.

Die 19. Auflage dieser praktischen Taschenbuchausgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches berücksichtigt das neue Kindesrecht und im Anhang verschiedene Bundesgesetze, Verordnungen und Internationale Abkommen, die mit dem Zivilrecht in Zusammenhang stehen. In Fussnoten zu den einzelnen Gesetzesstellen wird auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die Verfassung sowie auf die massgebenden Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen verwiesen. Die vorliegende Ausgabe ist ausgesprochen auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet.

*M.H.*

*Hegnauer, Cyrill:* Grundriss des Kindesrechtes. Verlag Stämpfli & Cie. AG, Bern 1977, 181 Seiten, Fr. 38.—.

Der Verfasser ist als Gesetzesredaktor in hervorragendem Masse berufen, das neue Kindesrecht – unter Einbezug des Adoptionsrechtes – darzustellen. Die Systematik des Grundrisses hält sich konsequent an jene des Gesetzes, weshalb es sich erübrigt, sie im einzelnen darzustellen. Es ist erstaunlich, in welchem Ausmass Detailfragen in dieser an sich knapp gehaltenen Abhandlung behandelt worden sind, so dass ihr weitgehend die Funktionen eines Kommentars zukommen. Vergleichende Tabellen des bisherigen und neuen Rechtes erleichtern dem Rechtsuchenden die Orientierung im neuen Recht. Neben einem sorgfältig angelegten Sachregister finden wir auch ein Gesetzesregister, das anführt, auf welchen Seiten des Grundrisses eine bestimmte Gesetzesstelle behandelt wird. Zudem verweist der Verfasser laufend im Text auf seinen Kommentar zum “alten” Kindesrecht, was uns ermöglicht, für viele Detailfragen den altrechtlichen Kommentar zu konsultieren.

*M.H.*

*Tuor/Schnyder:* Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Supplement Kindesrecht. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1977, 101 Seiten, Fr. 24.—.

Das Lehrbuch von Tuor/Schnyder über das Schweizerische Zivilgesetzbuch ist das unerläss-

liche Hilfsmittel, um sich in unserem ZGB rasch und zuverlässig zurechtzufinden. In der im Jahre 1975 erschienenen 9. Auflage konnte das neue Kindesrecht noch nicht berücksichtigt werden – wohl aber das Adoptionsrecht, das ja bereits am 1. April 1973 in Kraft getreten ist. Die vorliegende Abhandlung erfüllt eine doppelte Aufgabe. Sie ist einmal gedacht als Ergänzung zur 9. Auflage des Gesamtwerkes, stellt aber auch eine selbständige Arbeit zum neuen Kindesrecht dar. In einem ersten Anhang finden wir Nachträge zum Hauptband aufgrund der Revision des Kindesrechtes. Ein zweiter Anhang enthält Hinweise auf die seit dem Erscheinen der 9. Auflage veröffentlichten Bundesgerichtsentscheide. Und in einem dritten Anhang schliesslich finden wir ein Gesetzesregister, das neben dem Zivilgesetzbuch einige weitere Gesetze und die Zivilstandsverordnung berücksichtigt.

*M.H.*

*Jorio, Tino:* Der Inhaber der elterlichen Gewalt nach dem neuen Kindesrecht. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1977, 403 Seiten, Fr. 42.—.

Der Verfasser befasst sich mit der Frage: “Wer erhält in welchen Fällen die elterliche Gewalt und wem wird sie in welchen Fällen entzogen?” Es wird also in dieser Arbeit nicht der Inhalt der elterlichen Gewalt dargestellt, sondern vielmehr die Voraussetzungen zu deren Ausübung, Beschränkung und Entzug. Das bedeutet, dass auch das Kindesschutzrecht, soweit es die elterliche Gewalt tangiert, mit berücksichtigt wird. Die Möglichkeit zu differenzierten und gezielten Eingriffen in die elterliche Gewalt, die dem Grundsatz der Individualisierung in hervorragendem Masse Rechnung trägt, führt dazu, dass unter dem neuen Recht nur in seltenen Fällen ein Bedürfnis zum vollständigen Entzug der Gewalt besteht. Erfreulich ist, dass sich der Verfasser nicht ausschliesslich auf juristische Gedankengänge beschränkt, sondern auch methodische Überlegungen der Sozialarbeit einbezieht, so z.B., wenn es darum geht, dem ausserehelichen Vater die elterliche Gewalt zu übertragen. Die Arbeit, die ein Teilgebiet des neuen Kindesrechtes eingehend und differenziert behandelt, leistet der Praxis einen wesentlichen Dienst, sei es zur Einarbeitung in die betreffenden Bereiche oder sei es zur Klärung bestimmter Fragen im konkreten Einzelfall.

*M.H.*

## Hinweis auf kommende Fernsehsendung

Am *Mittwoch, 15. März 1978, 20.20 Uhr*, sendet das Schweizer Fernsehen den Dokumentarfilm "*Alois, oder die Wende zum Besseren lässt auf sich warten*". Der anderthalbstündige Film zeichnet den Lebensweg des heute 45 Jahre alten, unter Vormundschaft stehenden Mannes nach.

Im Film sind drei Wirklichkeitsebenen verwoben worden:

1. Die Erfahrungen und Erinnerungen von Alois selber.
2. Die Erfahrungen von Leuten, die ihn kannten.
3. Rund 1000 Seiten Akten, die über den grössten Teil seines Lebens Informationen enthalten.

Der 1977 gedrehte Filmbericht fand an den Solothurner Filmtagen 1978 hohe Beachtung. PP

### **Die Original-Einbanddecke 1977**

(Leinen dunkelblau, mit Goldprägung auf 1. Seite und Rücken) kann bestellt werden.

Einbanddecke	Fr. 17.—
Einbinden inkl. Decke + Porto + Verpackung	Fr. 36.50

**Orell Füssli Graphische Betriebe AG**  
Zeitschriftenverlag  
Postfach, 8036 Zürich

oder Telefon: 01 33 66 11, intern 369 (Frau Lang)